

## Hallen-Regeln

### 1 Hausrecht

- 1.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e. V. beziehungsweise die von ihm Bevollmächtigen aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.
- 1.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e. V. darüber hinaus Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

### 2 Haftung

- 2.1 Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2 Für mitgebrachte Wertsachen des Nutzers bzw. der Nutzerin, die in Obhut des Anlagenbetreibers bleiben, ist die Haftung des Betreibers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### 3 Veränderungen, Beschädigung und Sauberkeit

- 3.1 Griffe, Tritte, Haken und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern bzw. die Benutzerin weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 3.2 Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind untersagt.
- 3.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 3.4 Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt, das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich verboten.
- 3.5 Fahrräder müssen vor der Kletteranlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 3.6 Im gesamten Sportbereich sind Glasflaschen verboten.